

entstehen; um ihnen vorzubeugen, gibt die genannte Anordnung dem bei einem staatlichen Entwurfsbüro angestellten Projektverfasser, also dem Autor, das Recht auf die Autorenkontrolle, d. h. „die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit der im Entwurf festgelegten architektonischen und den Bauausdruck beeinflussenden technischen Lösung“. Der Bauausführende wird verpflichtet, bei allen für die innere und äußere Gestaltung des Bauwerks wesentlichen Arbeiten den Autor zu konsultieren; diese Verpflichtung bezieht sich z. B. auch auf die Wahl der Farbe, die Oberflächenbehandlung des Putzes, die Anbringung fester Beleuchtungskörper usw. Andererseits ist der Autor verpflichtet, den Bauauftraggeber in allen Fragen, die „die künstlerische, äußere und technische Gestaltung des Bauwerks betreffen“, zu beraten. Die Kosten der Autorenkontrolle trägt der Bauauftraggeber. Die Anordnung verwirklicht auf einem wichtigen Gebiet „den Schutz, die Förderung und die Fürsorge“, die nach Art. 22 der Verfassung in unserer Republik „die geistige Arbeit, die Rechte der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen“, und ist daher lebhaft zu begrüßen.

\*

Im Bereich des Arbeitsrechts und der Sozialfürsorge ist vor allem die wichtige **Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften** vom

14. April 1954 (GBl. S. 441) zu vermerken, die eine Neuregelung des Verfahrens bei der Durchführung von Überstundenarbeit enthält. Entsprechend der Tendenz jener VO, die Rechte der Gewerkschaften „zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterklasse“ zu erweitern, wird nunmehr das Verfahren über Anträge auf Bewilligung von Überstundenarbeit, worüber bisher mit Zustimmung der Gewerkschaften die staatliche Verwaltung (Arbeitsschutzinspektion) entschied, vollständig in die Hand der Gewerkschaften gelegt; ihnen ist der Antrag auf Bewilligung vorzulegen und zu begründen; sie entscheiden über ihn selbständig. Der Arbeitsverwaltung verbleibt die Kontrolle und Überwachung; sie erhält daher nach der Bewilligung durch die Gewerkschaft ein bestätigtes Exemplar des Antrags. Grundsätzlich darf die Überstundenarbeit 120 Stunden jährlich (in der Landwirtschaft 300 Stunden jährlich) nicht übersteigen; um die Einhaltung der Jahreshöchstzahl auch bei Betriebswechsel zu gewährleisten, ist im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres die Zahl der in diesem Jahre bereits geleisteten Überstunden im Arbeitsbuch einzutragen. Zur Ermöglichung oder Erleichterung der Kontrolle hat der Betriebsleiter oder private Betriebsinhaber eine, laufende Registrierung von Überstundenarbeit, getrennt nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen ihrer Zulässigkeit, vorzunehmen. Durch die Neuregelung wird die 1. DB vom 15. September 1952 zur VO zum Schutze der Arbeitskraft ersetzt.

Auf demselben Gebiet bewegt sich die **Anordnung über die Sonderregelung der Überstunden für Kraftfahrer und Beifahrer in Betrieben der privaten Wirtschaft** vom 16. Juni 1954 (ZBl. S. 262), die neben anderen Einzelvorschriften — z. B. der Bestimmung, daß in der Regel der Kraftfahrer nicht länger als 8 Stunden am Lenkrad sein soll und daß ununterbrochenes Fahren („Einsatz am Lenkrad“ nur für höchstens 4 Stunden zulässig ist, alsdann muß eine Pause von mindestens 30 Minuten eingelegt werden — die Zahl der pro Monat zulässigen Überstunden für Fahrer und Beifahrer in der privaten Wirtschaft auf 50 bis 75, je nach der Art des Fahrzeuges und Verkehrs, begrenzt; die Fahrzeughalter werden verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1954 ihre Arbeitsorganisation derart zu verbessern, daß dann die Voraussetzungen für eine Kürzung der zulässigen Überstundenarbeit um 20% gegeben sind.

Die Sorge für den Menschen als ein Hauptprinzip unserer Demokratie wird ebenfalls besonders deutlich in der **Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke** vom 26. März 1954 (GBl. S. 358), sowie der **Ersten Durchführungsbestimmung** dazu vom gleichen Tage (GBl. S. 359) und der **Ersten Anweisung über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke** vom 31. Mai 1954 (ZBl. S. 257). Die verschiede-

nen „Beihilfen“, „Sonderbeihilfen“ und „Sonderzuschüsse“, die bis zu 150 DM monatlich betragen, werden neben sonstigem Einkommen aus Vermögen, Arbeit oder aus der Sozialversicherung oder Sozialfürsorge gezahlt, sofern dieses Einkommen 300 DM nicht übersteigt (360 DM, falls der Kranke arbeitet, und 420 DM, falls er und sein Ehegatte arbeiten). Ihr Sinn ist es, die Hindernisse zu beseitigen, die eine unzureichende wirtschaftliche Sicherung gerade bei der Tuberkulose dem angestrebten Heilerfolg entgegen-

setzt. Demselben Prinzip der Sorge für den Menschen ist die umfangreiche **Anordnung über die Organisation der technischen Sicherheit sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Eisenbahnwesen** vom 5. Mai 1954 (ZBl. S. 196) gewidmet, die der Verhinderung von Unfällen und Sachverlusten dient und hier nur erwähnt werden mag.

In welcher vorbildlichen Weise unser Staat auch für die Menschen sorgt, die bei der wirtschaftlichen Lage in Westdeutschland dort keine Existenzmöglichkeiten mehr finden und mittellos in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik kommen oder infolge der Bonner Rekrutierungsmaßnahmen eine Zuflucht in unserer Republik suchen, zeigt die **Anordnung über die Kreditgewährung an Bürger, die ihren Wohnsitz aus Westdeutschland und West-Berlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen**, vom 29. April 1954 (ZBl. S. 205). Ihnen wird nach dieser AO zur Beschaffung von Hausrat ein zinsloser Kredit bis zur Höhe von 2000 DM gewährt, der innerhalb von 4 Jahren, also in kleinsten Raten, zurückzuerstatten ist.

Wenn in dem nachstehenden Abschnitt eine Reihe von Gesetzgebungsakten unter dem für die Strafjustiz wesentlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt sind, daß sich in ihnen neue Verbrechenstatbestände finden, so soll damit keineswegs darüber hinweggesehen werden, daß ihre Hauptbedeutung selbstverständlich auf anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens liegt. Das gilt insbesondere von dem **Gesetz über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Anerkennungen** vom 21. April 1954 (GBl. S. 445). Nachdem durch unsere Gesetzgebung schon bisher in zahlreichen Fällen die Stiftung von Orden und anderen Auszeichnungen erfolgt war, wird nun durch dieses Gesetz die allgemeine Regelung des Verfahrens bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen gegeben. Wir haben hier eine Materie vor uns, deren Entwicklung in den letzten Jahrzehnten interessant ist. Bei der Ausarbeitung der Weimarer Verfassung wurde sehr eingehend die Frage erörtert, ob auch in Zukunft die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zulässig sein sollte. Hierbei sahen die Schöpfer dieser Verfassung lediglich die krassen Mißbräuche des Ordensverleihungswesens im preußisch-deutschen Junkerstaat: sie hatten erlebt, daß die Ordensverleihung für die großen und kleinen Potentaten ein Mittel war, um ihre Privatschatulle zu füllen, sowie ein hervorragendes Werkzeug zur Korruption von Menschen, daß mit Verleihung von Auszeichnungen Handelsgeschäfte gemacht wurden — man erinnere sich an die köstliche Darstellung eines solchen Falles in Heinrich Manns „Untertan“, der in der Gestalt des Fabrikbesitzers Heßling den Kronenorden 4. Klasse für ein schmutziges, im finanziellen Interesse des Regierungspräsidenten liegendes Grundstücksgeschäft erhält.

Da die Nationalversammlung nicht in der Lage war, das Ordensverleihungswesen mit neuem demokratischen Leben zu erfüllen, zog sie lediglich eine negative Folgerung aus den Erfahrungen der Vergangenheit, d. h. sie schaffte die Möglichkeit der Verleihung von Orden kurzerhand ab: nach Art. 109 der Weimarer Verfassung „dürfen Orden und Ehrenzeichen vom Staat nicht verliehen werden“, konsequenterweise verbot man den Staatsbürgern auch die Annahme ausländischer Titel oder Orden.

Schon in der Weimarer Republik selbst wurde sehr bald diese Regelung kritisiert, wobei allerdings die typische bürgerliche Argumentation die Hauptrolle